



Krankenversichertennummer (KVNR) für Implantate und Information des Deutsche Aortenklappenregisters

Um ein Implantat zu setzen, fordern die Krankenhäuser mittlerweile eine KVNR. Aufgrund einer gesetzlichen Regelungslücke ist es der KVB weiterhin nicht möglich, dass die Mitglieder und die mitversicherten Angehörigen eine individuelle KVNR erhalten.

In Absprache mit dem Implantateregister können die KVB-Mitglieder und die mitversicherten Angehörigen ausschließlich analog zu den Patienten ohne Versicherung in Deutschland an das Register gemeldet werden. Hierfür ist eine KVNR keine Voraussetzung.

Eine Verweigerung der Aufnahme seitens der verantwortlichen bzw. behandelnden Gesundheitseinrichtungen ist nach den Bestimmungen des Implantateregistergesetz (IRegG) grundsätzlich unzulässig.

Infolgedessen ist die verantwortliche Gesundheitseinrichtung dazu verpflichtet nach jeder implantatbezogenen Maßnahme die patienten- und fallidentifizierenden Daten an die Vertrauensstelle zu übermitteln. Wenn die Meldepflicht durch die Gesundheitseinrichtung nicht fristgerecht erfolgt, hat diese keinen Anspruch auf die Vergütung der meldepflichtigen implantatbezogenen Maßnahmen.

Falls die Krankenhäuser weiterhin Zweifel bezüglich der Erfüllung des Vergütungsanspruches einer implantatbezogenen Maßnahme haben, kann die KVB dem Krankenhaus eine schriftliche Kostenzusage erteilen.

Mitglieder sowie mitversicherte Angehörige, bei denen bereits ein Aortenklappeneingriff durchgeführt wurde, erhalten derzeit ein Schreiben von BQS dem „Institut für Qualität und Patientensicherheit“ der Registerstelle des Deutschen